



Merkblatt

Beihilfe

Direktabrechnung zwischen Krankenhaus und Beihilfestelle

(Stand: April 2024)

1. Was ist die Direktabrechnung und welche Vorteile hat sie?

Direktabrechnung bedeutet, dass das behandelnde Krankenhaus die Rechnung direkt an Ihre Beihilfestelle sendet. Diese überweist die festgesetzte Beihilfe unmittelbar an das Krankenhaus, so dass Sie oder Ihre beihilfeberechtigten Angehörigen sich nicht mehr um die Bezahlung der oft hohen Summen kümmern müssen.

Ergeben sich bei der Rechnungsprüfung Fragen, so klärt die Beihilfestelle diese unmittelbar mit dem Krankenhaus.

Etwas nicht beihilfefähige Leistungen, wie z. B. eine medizinisch nicht notwendige Begleitperson oder beihilferechtliche Eigenbehalte und Selbstbehalte, werden allerdings weiterhin mit Ihnen durch das Krankenhaus abgerechnet.

Welche Leistungen bei einer Krankenhausbehandlung beihilfefähig sind, können Sie dem [Merkblatt „Krankenhaus“](#) unter www.beihilfe.bund.de entnehmen.

2. Wie ist das Verfahren der Direktabrechnung?

Sie stellen im Krankenhaus einen Antrag auf Direktabrechnung.

Dadurch wird das behandelnde Krankenhaus ermächtigt, Ihrer Beihilfestelle die Rechnung zu übersenden. Die Beihilfestelle wiederum wird ermächtigt, die festgesetzte Beihilfe an das Krankenhaus zu überweisen.

Voraussetzung für die Direktabrechnung

- » ist die Zulassung des Krankenhauses für den Bereich der gesetzlichen Krankenversicherung, es sich also nicht um eine so genannte „Privatklinik“ handelt und
- » das Krankenhaus am Verfahren der Direktabrechnung teilnimmt oder
- » das Krankenhaus Ihren Behandlungsfall als Einzelfall direkt abrechnet.

Dies können Sie vor oder bei der Aufnahme im Krankenhaus erfragen. Eine Übersicht der Kranken-

häuser, die am Verfahren der Direktabrechnung teilnehmen, finden Sie im Internet unter www.beihilfe.bund.de.

Über die Festsetzung der Beihilfe zu den Krankenhauskosten erhalten Sie, wie sonst auch, einen Beihilfebescheid.

3. Welche Personen können die Direktabrechnung nutzen?

Sowohl die privat versicherte beihilfeberechtigte Person als auch die privat versicherten und berücksichtigungsfähigen Personen (Ehepartnerin/Lebenspartnerin bzw. Ehepartner/Lebenspartner sowie Kinder).

Bitte beachten Sie, dass auch bei der Behandlung der vorgenannten Familienangehörigen der Antrag auf Direktabrechnung von Ihnen als beihilfeberechtigte Person zu unterschreiben ist, es sei denn, der Beihilfestelle liegt eine Vollmacht vor.

4. Gibt es ein Antragsformular?

Ja, den „Antrag auf Gewährung von Beihilfe und auf Direktabrechnung“, der gleichzeitig der Beihilfeantrag für die Krankenhauskosten ist. Diesen erhalten Sie grundsätzlich im Krankenhaus.

In Vorbereitung einer möglichen Behandlung im Krankenhaus können Sie den Antrag aber auch unter www.beihilfe.bund.de abrufen, ausfüllen, unterschreiben, ins Krankenhaus mitnehmen und bei der Aufnahme abgeben. Bitte denken Sie auch an Ihre Familienangehörigen, wenn diese im Krankenhaus behandelt werden müssen.

5. Was muss ich in den Antrag eintragen?

Sie müssen lediglich Ihre persönlichen Daten, wie z. B. Ihre Beihilfenummer, eintragen und ein paar Angaben ausfüllen. Ihre Beihilfenummer finden Sie in Ihrem letzten Beihilfebescheid.

Um die Beihilfenummer und den Namen der Beihilfestelle nebst Anschrift im Notfall bei der Hand zu haben, finden Sie den unten angebotenen „Merkzettel“, den Sie ausdrucken und bei sich tragen können. Das gilt auch für alle Angehörigen, wenn sie ohne Ihr Beisein ins Krankenhaus aufgenommen werden. Bitte denken Sie daran, das Formular bei Änderung der eingetragenen Daten zu aktualisieren.

6. Was prüft die Beihilfestelle?

Die Beihilfestelle prüft, ob eine Direktabrechnung möglich ist. Dies ist nicht der Fall, wenn

- » es sich um Ihren ersten Beihilfeantrag handelt
- » oder sich seit dem letzten Beihilfeantrag Ihre persönliche Angaben geändert haben
- » oder es sich um unfallbedingte Behandlungen handelt.

In diesen Fällen erhalten Sie einen entsprechenden Ablehnungsbescheid, dessen Inhalt dem Krankenhaus mitgeteilt wird. Die Beihilfe ist dann wie gewohnt gegenüber Ihrer Beihilfestelle zu beantragen.

7. Ist eine Abtretung des Beihilfeanspruchs an das Krankenhaus möglich?

Gemäß § 10 Absatz 1 BBhV besteht auf Beihilfe ein Rechtsanspruch. Der Anspruch kann nicht abgetreten und grundsätzlich nicht verpfändet oder gepfändet werden. Geben Sie daher keine Abtretungserklärungen ab. Werden dennoch Abtretungserklärungen (auch Zahlungsaufträge genannt) vorgelegt, bleiben diese für die Beihilfestelle unbeachtlich.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Beihilfeteam
im Bundesverwaltungsamt
- Dienstleistungszentrum -

Anhang:

Damit Sie auch im Falle eines unvorhergesehenen Krankenhausaufenthaltes die für das Ausfüllen des Antrages auf Direktabrechnung notwendigen Informationen zur Hand haben, können Sie einen der beiden Merkzettel ausfüllen, ausschneiden und z. B. im Portemonnaie mitführen.

Beim Ausfüllen am PC müssen Sie lediglich Ihre Beihilfennummer eintragen, die Sie jedem Ihrer Beihilfebescheide entnehmen können.

Merkzettel im DIN A6-Querformat (zum Ausschneiden):

	Bundesverwaltungsamt Dienstleistungszentrum	
Merkzettel für den Antrag auf Direktabrechnung im Krankenhaus		
Beihilfenummer:	<input type="text"/>	
Angaben zur Beihilfestelle		
Anschrift:	<input type="text"/>	
Telefon:	<input type="text"/>	Fax: <input type="text"/>
Internet:	www.beihilfe.bund.de	

Merkzettel im Scheckkartenformat (zum Ausschneiden):

	Bundesverwaltungsamt Dienstleistungszentrum		
Merkzettel für den Antrag auf Direktabrechnung im Krankenhaus			
Angaben zur Beihilfestelle			
Beihilfenummer:	<input type="text"/>	Anschrift:	<input type="text"/>
Telefon:	<input type="text"/>	www.beihilfe.bund.de	
Fax:	<input type="text"/>		